

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 31.08.2021 Geschäftszeichen:
III 43-1.56.3-3/20

**Nummer:
Z-56.313-101**

Geltungsdauer
vom: **31. August 2021**
bis: **31. August 2023**

Antragsteller:
Nordtreat Finland Oy
Timpurinkuja 5
06150 PORVOO
FINNLAND

Gegenstand dieses Bescheides:

**Mit dem Feuerschutzmittel "Nordtreat NT Deco" beschichtetes Vollholz und Brettsper Holz als
schwerentflammbarer Baustoff**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst acht Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der abbrandhemmenden Beschichtung (Feuerschutzmittel), "Nordtreat NT Deco" genannt, für die Ausrüstung und Verwendung von Vollholz, Massivholzplatten und Brettsperrholz als Baustoffe mit einem Brandverhalten der Klasse B-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}.

Die abbrandhemmende Beschichtung kann in beliebigen Farbtönen eingefärbt sein.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Die abbrandhemmende Beschichtung darf aufgebracht werden auf:

- Vollholz aus den Holzarten Fichte, Sibirische Lärche und Rote Zeder (Rohdichte $\geq 400 \text{ kg/m}^3$, Dicke $\geq 18 \text{ mm}$) mit einem Brandverhalten mindestens der Klasse D-s2, d0,
- Massivholzplatten aus den Holzarten Fichte, Sibirischer Lärche oder Roter Zeder nach der Norm DIN EN 13986³ (Rohdichte $\geq 400 \text{ kg/m}^3$, Dicke $\geq 18 \text{ mm}$) mit einem Brandverhalten mindestens der Klasse D-s2, d0 und
- Brettsperrholz aus Fichtenholz nach Europäisch-Technischer Bewertung oder allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (Rohdichte $\geq 400 \text{ kg/m}^3$, Dicke $\geq 90 \text{ mm}$) mit einem Brandverhalten mindestens der Klasse D-s2, d0.

1.2.2 Die abbrandhemmende Beschichtung ist allseitig auf die zu schützenden Baustoffe aufzubringen. Dies gilt nicht für Teilflächen von Brettsperrholz nach Abschnitt 1.2.1, sofern

- a) das Brettsperrholz mit dieser Teilfläche vollflächig auf massiv mineralischen Untergründen (Mauerwerk oder Beton) befestigt ist oder
- b) diese Teilflächen durch eine unmittelbar anliegende, vollflächige Beplankung aus nicht-brennbaren⁴ Bauplatten (Mindestdicke 12 mm, Mindestrohndichte 525 kg/m^3) oder aus nichtbrennbaren⁴, im Brandfall formstabilen Dämmstoffen (Mindestdicke 50 mm, Mindestrohndichte 60 kg/m^3 , Schmelzpunkt $> 1000 \text{ °C}$) gegen eine Brandeinwirkung geschützt sind.

1.2.3 Durch den geführten Nachweis des Glimm- und Schwelverhaltens in Verbindung mit der Klasse B-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2} dürfen die mit der abbrandhemmenden Beschichtung ausgerüsteten Baustoffe nach Abschnitt 1.2.1 als schwerentflammbare Bauprodukte verwendet werden.

1.2.4 Die mit der abbrandhemmenden Beschichtung ausgerüsteten Baustoffe nach Abschnitt 1.2.1 dürfen nur witterungsgeschützt im Inneren von baulichen Anlagen verwendet werden.

1.2.5 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die oben genannten Baustoffe mit der abbrandhemmenden Beschichtung verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung dieser Baustoffe sind zu beachten.

¹ DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

³ DIN EN 13986:2015-06 Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

⁴ Für die Zuordnung der zur Erfüllung der bauaufsichtlichen Anforderungen an das Brandverhalten und Glimm-/Schwelverhalten von Baustoffen erforderlichen Klassen und Leistungen s. Anhang 4 der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV-TB) unter www.dibt.de bzw. deren Umsetzung in den Ländern

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die abbrandhemmende Beschichtung ist eine streichfähige, wässrige, mit verschiedenen Farbpigmenten eingefärbte Dispersion, die bei Feuer und Strahlungshitze eine die Pyrolyse und den Abbrand verzögernde Reaktion auf der zu schützenden Oberfläche der ausgerüsteten Baustoffe auslöst.

Die Rohdichte von "Nordtreat NT Deco" muss $1,15 \text{ g/cm}^3 (\pm 0,05 \text{ g/cm}^3)$ und der Trockenstoffgehalt muss ca. 28 Gew.-% ($\pm 2 \%$) betragen.

2.1.2 Die abbrandhemmende Beschichtung ist so herzustellen, dass damit ausgerüstetes Vollholz und Massivholzplatten aus Fichte, Sibirischer Lärche oder Roter Zeder sowie Brettsperrholz aus Fichte unter Berücksichtigung der Endanwendungsbedingungen gemäß Abschnitt 3.2 die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten der Klasse B-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}, Abschnitt 11, und nach den Zulassungsgrundsätzen⁵ in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.

2.1.3 Die mit der abbrandhemmenden Beschichtung ausgerüsteten Baustoffe glimmen nicht. Sie haben bei der Prüfung nach DIN EN 16733⁶ die Anforderungen nach Abschnitt 10 der Prüfnorm erfüllt und keine Neigung zum kontinuierlichen Glimmen / Schwelen gezeigt.

2.1.4 Die Zusammensetzung der abbrandhemmenden Beschichtung muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der abbrandhemmenden Beschichtung sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die abbrandhemmende Beschichtung ist so zu verpacken, zu transportieren und zu lagern, dass sie nicht in den Boden, ins Grundwasser oder in Oberflächengewässer gelangen kann.

Die Hinweise im Technischen Merkblatt des Herstellers der abbrandhemmenden Beschichtung sind zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Gebinde der Bauprodukte, der Beipackzettel oder der Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf der Verpackung, dem Beipackzettel oder dem Lieferschein des Bauprodukts enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.313-101
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk⁷

⁵ Die Zulassungsgrundsätze für den Nachweis der Schwerentflammbarkeit von Baustoffen (Fassung August 1994) sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft 9/1994, veröffentlicht.

⁶ DIN EN 16733:2016-07 Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten – Bestimmung der Neigung eines Bauprodukts zum kontinuierlichen Schwelen

⁷ Das Herstellwerk kann auch verschlüsselt angegeben werden. Der für den Übereinstimmungsnachweis eingeschalteten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle ist vom Antragsteller eine Zuordnung der Herstellwerke zu den Verschlüsselungen zur Verfügung zu stellen.

- Brandverhalten von ausgerüstetem Vollholz, Massivholzplatten und Brettsperholz: schwerentflammbar (Klasse B-s1, d0 nach DIN EN 13501-1, nicht glimmend) - bei Beachtung der Auftragsmengen und Anwendungsbedingungen

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der abbrandhemmenden Beschichtung mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der abbrandhemmenden Beschichtung eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 und 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"⁸, Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte, der Verpackung oder des Lieferscheins mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁹ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

⁸ Zuletzt elektronisch im Internet veröffentlicht unter www.dibt.de -> Service -> Listen und Verzeichnisse -> PÜZ-Verzeichnis -> Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen (PÜZ-Verzeichnis), Ausgabe 2021

⁹ Zuletzt veröffentlicht in den „Mitteilungen“ des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁹ in der jeweils gültigen Fassung und die Zulassungsgrundsätze⁵ sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich ist mindestens einmal während der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung das Glimmverhalten gemäß Abschnitt 2.1.3 zu prüfen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

Die mit der abbrandhemmenden Beschichtung ausgerüsteten Baustoffe gemäß Abschnitt 1.2.1 sind bei Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung schwerentflammbare Baustoffe.

3.2 Ausführung

3.2.1 Vor Auftrag der abbrandhemmenden Beschichtung ist die Haftfähigkeit auf dem Untergrund zu prüfen. Dieser muss frei von Staub, Schmutz und losen Partikeln sein.

3.2.2 Bei Auftrag der abbrandhemmenden Beschichtung sind die Bestimmungen in Abschnitt 1.2 sowie die Ausführungsvorschriften des Herstellers zu beachten.

3.2.3 Die abbrandhemmende Beschichtung ist mit einer Nassauftragsmenge von $\geq 350 \text{ g/m}^2$ auf die zu schützenden Oberflächen der Baustoffe entsprechend der Abschnitte 1.2.1 und 1.2.2 aufzubringen.

3.2.5 Die mit der abbrandhemmenden Beschichtung ausgerüsteten Baustoffe sind bis zu ihrem Einbau so zu lagern, dass sie vor der Witterung geschützt sind.

3.2.6 Die mit der abbrandhemmenden Beschichtung ausgerüsteten Vollhölzer und Massivholzplatten sind, mechanisch befestigt auf einer stabförmigen Unterkonstruktion aus Holzlatten oder Metallprofilen, im Abstand von $\geq 40 \text{ mm}$ zu folgenden, flächig angrenzenden Untergründen anzuwenden:

- Holz oder Holzwerkstoffplatten (Dicke $\geq 12 \text{ mm}$, Rohdichte $\geq 510 \text{ kg/m}^3$) oder
- massiv mineralische Baustoffe oder nichtbrennbare Bauplatten (Baustoffklasse A nach DIN 4102-1 oder Klasse A1 bzw. A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1; Dicke $\geq 12 \text{ mm}$; Rohdichte $\geq 525 \text{ kg/m}^3$).

Zu allen anderen, flächig angrenzenden, mindestens normalentflammbaren⁴ Baustoffen ist ein Abstand $\geq 80 \text{ mm}$ einzuhalten.

- 3.2.7 Das mit der abbrandhemmenden Beschichtung ausgerüstete Brettsperrholz ist, außer in den Fällen nach Abschnitt 1.2.2 a) und b), freistehend oder mechanisch befestigt auf einer stabförmigen Unterkonstruktion aus Holzlatten oder Metallprofilen im Abstand von ≥ 80 mm zu flächig angrenzenden Untergründen aus mindestens normalentflammbaren⁴ Baustoffen anzuwenden.
Bei Anwendung des Brettsperrholzes auf Untergründen nach Abschnitt 1.2.2 a) muss die Befestigung ebenfalls mechanisch ausgeführt werden.
- 3.2.8 Die Glieder einer stabförmige Unterkonstruktion aus Holzlatten sind ebenfalls allseitig mit der abbrandhemmenden Beschichtung unter Beachtung der Mindestnassauftragsmenge gemäß Abschnitt 3.2.3 auszurüsten.
- 3.2.9 Die Befestigung der mit der abbrandhemmenden Beschichtung ausgerüsteten Baustoffe nach Abschnitt 1.2.1 auf der Unterkonstruktion bzw. auf den Untergründen gemäß Abschnitt 3.2.6 und 3.2.7 muss mit nichtbrennbaren, mechanischen Befestigungsmitteln erfolgen.
- 3.2.10 Die mit der abbrandhemmenden Beschichtung ausgerüsteten Baustoffe sind an Fugen miteinander stumpf zu stoßen.

3.3 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer, der den Regelungsgegenstand/die Regelungsgegenstände ausgeführt hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung (s. §§ 16a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO¹⁰) abgeben, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte abbrandhemmende Beschichtung und der Einbau der damit ausgerüsteten Baustoffe nach Abschnitt 1.2.1 den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Sie muss schriftlich erfolgen und mindestens folgende Angaben enthalten:

- Nr. der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung: Z-56.313-101
- Bezeichnung des Regelungsgegenstandes der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen.

Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Bei jeder Ausführung hat die bauausführende Firma den Betreiber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die brandschutztechnischen Eigenschaften der mit der abbrandhemmenden Beschichtung ausgerüsteten Baustoffe nach Abschnitt 1.2.1 auf die Dauer nur sichergestellt sind, wenn sie

- stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden,
- dauerhaft gegen direkte Bewitterung oder die unmittelbare Einwirkung von Nässe (z. B. Regen, dauerhaft erhöhte Feuchtigkeit, UV-Einwirkung), geschützt sind und keine Gefahr der Auslaugung durch Wasser besteht,

¹⁰ bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern

- keiner mechanischen Beanspruchung ausgesetzt werden und
- wenn deren Oberfläche nachträglich nicht mit Anstrichen, Beschichtungen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.

Otto Fechner
Referatsleiter

Beglaubigt
Riemesch-Speer